



Amtsblatt

Nr. 13/2007 vom 30. April 2007 –15. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

<u>Teil I</u>	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 17.04.2007
	4	Verordnung zur Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten vom 17.04.2007

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Verwaltungsvorstandes
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Verwaltungsvorstandes,
Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Stadt Velbert
Der Bürgermeister

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
vom 17. 04. 2007**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 in der geltenden Fassung wird für die Stadt Velbert verordnet:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen in Velbert-Mitte im Bereich Friedrichstraße zwischen Schloßstraße und Schmalenhofer Straße/Deller Straße, Sternbergstraße zwischen Friedrichstraße und Oststraße, Thomasstraße, Poststraße zwischen Friedrichstraße und Friedrich-Ebert-Straße, Kolpingstraße, Corbygasse, Châtelleraultweg, Bahnhofstraße zwischen Friedrichstraße und Oststraße, Nedderstraße zwischen Friedrichstraße und Hofstraße, Blumenstraße zwischen Friedrichstraße und Offerstraße, Kurze Straße zwischen Friedrichstraße und Oststraße, Grünstraße zwischen Offerstraße und Oststraße, Am weißen Stein, Noldestraße, Metallstraße, Flandersbacher Weg, Am Buschberg und Am Wasserfall dürfen an den Sonntagen 17. 06. 2007 und 07. 10. 2007 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Verkaufsstellen in Velbert „Am Berg“ im Bereich Heiligenhauser Straße von Höhe Nordenschmidt bis Heidestraße, Heidestraße von Einmündung Heiligenhauser Straße bis Haus Nr. 169, Heibelstraße, Zur Sonnenblume von Heiligenhauser Straße bis Neptunstraße, Hardenberger Straße, Posener Straße zwischen Hardenberger Straße und Heiligenhauser Straße sowie Flandersbacher Weg 2 dürfen am Sonntag, dem 19. 08. 2007, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (3) Verkaufsstellen in Velbert-Langenberg im Bereich Bonsfelder Straße, Hauptstraße, Heegerstraße, Hellerstraße, Hüserstraße, Kamper Straße, Kreiersiepen, Kohlenstraße, Loocher Straße, Mühlenstraße, Steinbrink, Uferstraße, Vogteier Straße, Voßkuhlstraße und Ziegeleiweg dürfen an Sonntagen 26. 08. 2007, 07. 10. 2007 und 04. 11. 2007 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffnen.
- (4) Verkaufsstellen in Velbert-Nevigis im Bereich Elberfelder Straße von Bernsaustraße bis Sparkasse, Wilhelmstraße, Siebeneicker Straße bis Ev. Friedhof, Rommelssiepen, Im Orth, Zum Hasenkampsplatz und Lohbachstraße dürfen am Sonntag, dem 02. 09. 2007, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten bzw. der vorgegebenen Örtlichkeiten offenhält.

-
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Velbert, den 24. 04. 2007

Stadt Velbert als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 24. 04.2007

Freitag
Bürgermeister

Stadt Velbert
Der Bürgermeister

**Verordnung
zur Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten
zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen
in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten
vom 17. 04. 2007**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Ladenöffnungszeiten (LadenöffnungsVO) vom 21. November 2006 in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Velbert folgendes verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Neviges in den Grenzen bis zum 31. 12. 1974 dürfen, beginnend mit dem dritten Sonntag im April, an 40 aufeinander folgenden Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme der stillen Feiertage (§ 6 Feiertagsgesetz NW) zum Verkauf von Devotionalien und Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen ab 11.00 Uhr bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein.

§ 2

Verkaufsstellen im Stadtteil Langenberg in den Grenzen des historischen Stadtkerns dürfen, beginnend mit dem dritten Sonntag im April, an 40 aufeinander folgenden Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme der stillen Feiertage (§ 6 Feiertagsgesetz NW) zum Verkauf von Büchern und Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen ab 11.00 Uhr bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Velbert, den 24. 04. 2007

Stadt Velbert als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 24. 04. 2007

Freitag
Bürgermeister